

# Hünibach: Uferweg-Gegner blitzen vor Gericht ab

Von Gabriel Berger. Aktualisiert am 16.10.2013 [5 Kommentare](#)

**Der Kanton und die Grundeigentümer im Seegarten Hünibach streiten sich seit Jahren um den geplanten Uferweg. Nun hat das Verwaltungsgericht entschieden und die meisten Beschwerdepunkte abgelehnt.**



Die Grundeigentümer mit Seeanschluss legten Beschwerde gegen den geplanten Uferweg ein. Das Verwaltungsgericht wies die Beschwerden vollumfänglich ab. Bild: Patric Spahni

Zwei Vorgänge, die sich vor über 30 Jahre ereigneten, sorgen zwischen dem Kanton Bern und einer Gruppe von Anwohnern und Grundeigentümern im Seegarten in Hünibach seit geraumer Zeit für Streit. Zum einen handelt es sich um das 1982 in Kraft getretene See- und Flussufergesetz. Es verpflichtet die Gemeinden, dem Kanton einen Uferschutzplan vorzulegen, zu dem auch ein Uferweg gehört.

Zum anderen geht es um das Land, das die Gemeinde Hilterfingen im Jahr 1976 der Erbgemeinschaft Brunner für das Altersheim Seegarten abgekauft hat und sich im Gegenzug dazu verpflichtete, auf diesem Land bis 2026 keinen Uferweg bauen zu lassen. Das Gesetz und diese Vereinbarung sind offenbar nicht miteinander vereinbar.

## Kanton wurde selber aktiv

Die bisherigen Entwürfe eines Uferschutzplans Seegarten waren entweder nicht «genehmigungsfähig», wie der Kanton es nennt, oder wurden vom Hilterfinger Stimmvolk in der Gemeindeversammlung zurückgewiesen. Weil der Kanton auf die Umsetzung pocht, erarbeitete der Regierungsrat im Jahr 2006 das gewünschte Dokument selber und erliess – nach den üblichen Mitwirkungs- und Einsprache-fristen – im September 2010 einen Uferschutzplan. Dagegen erhoben mehrere Parteien Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht. Am Dienstag nun wurden dessen jüngst gefällten Entscheide veröffentlicht.

Die Beschwerden zweier Eigentümer, deren Parzellen mit Seeanschluss sich in der Nähe der BLS-Schiffsstation Hünibach befinden, hat das Verwaltungsgericht vollumfänglich abgewiesen. Die Verfahrenskosten von 3500 respektive 3000 Franken müssen sie selber berappen. Die Beschwerdeführer hatten gefordert, dass der Uferweg im Bereich ihrer Parzellen über die Alpenstrasse geführt wird. Schon heute endet die Aare- und Seepromenade auf Höhe der Schiffsstation; der Weg führt dort auf die Alpenstrasse.

## Einwände stachen nicht

Liegen «besondere Verhältnisse» vor, besteht laut See- und Flussufergesetz die Möglichkeit, einen Uferweg auch in einem Bereich von bis zu 50 Metern zum Ufer zu erlauben. Die zwei Beschwerdeführer beriefen sich unter anderem auf diesen Passus und machten geltend, dass der Regierungsrat die Voraussetzungen für diese Wegführung zu Unrecht verneint habe.

Zudem führten sie etwa ins Feld, dass das Gebiet an ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung grenze und somit ein öffentliches Interesse für eine alternative Wegführung bestehe oder dass der Eingriff in ihr Eigentum unverhältnismässig sei. Das Verwaltungsgericht beurteilte die Einwände jedoch allesamt anders.

Mehrere weitere Beschwerdeführer – darunter sowohl Anwohner als auch Grundeigentümer –, die teils dieselben, teils andere Einwände geltend machten, blitzten vor Gericht ebenfalls ab. Einzig die Beschwerden, die sich auf die Wegführung im östlichen Teil des Seegartens bezog, wurde teilweise gutgeheissen und an den Regierungsrat zur Bearbeitung zurückgewiesen.

Zudem wird ein weiteres Gebäude im fraglichen Gebiet neu als schützenswert inventarisiert. Die unterlegenen Beschwerdeführer haben nun die Möglichkeit, die Entscheide innert 30 Tagen ans Bundesgericht weiterzuziehen.

(Thuner Tagblatt)